

Satzung der Stadt Wesseling über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - vom 22. November 1996 in der Fassung vom 6. Oktober 2010

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff. / SGV NW 2023) - in der jeweils geltenden Fassung - und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 19. November 1996, 6. März 2001, 2. Oktober 2001 und 5. Oktober 2010 folgende Verwaltungsgebührensatzung und als ihren Bestandteil den als Anlage beigefügten Tarif beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistungen

(1) Für die im anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen der Stadtverwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte diese besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar berührt.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

(2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
2. besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes sowie des Gesundheitswesens;
3. besondere Leistungen für den Personenkreis, der von dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen oder von dem Gesetz zur Regelung zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes betroffen wird;
4. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (BGBl I S. 1505) und des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl I S. 2614), beide in der jeweils geltenden Fassung;

5. Bescheinigungen von städtischen Schulen zur Erlangung eines Studien- oder Ausbildungsplatzes;
6. Bescheinigungen, die Bedürftigkeit nachweisen;
7. Beglaubigungen von Ablichtungen der Bescheinigungen von Schulen zur Erlangung eines Studien- oder Ausbildungsplatzes und von Hochschulen zur Fortführung des Studiums, wenn der Eigentümer der Bescheinigung über kein ausreichendes Einkommen verfügt;
8. Beglaubigungen von Ablichtungen der Bescheinigungen über Bedürftigkeit;
9. die Erteilung von Widerspruchsbescheiden, soweit damit ein Verwaltungsakt aufgehoben wird;
10. die Zurückweisung von Anträgen wegen Unzuständigkeit.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Auch Einrichtungen, die anerkannt mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, sind von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6

Ermäßigung, Stundung, Erlass

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten scheint.
- (2) Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen
sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wesseling über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 15. November 1993 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wesseling

Gebührentarife

Tarif-Stelle		Gegenstand	Gebühr €
1.		Abschriften und Auszüge	
1.1	A	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite (die Gebühr gilt auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen Fotokopien)	4,00
1.1	B	Für Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, für jede angefangene Seite	1,50
1.1	C	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, für jede angefangene Seite	4,00
1.2		Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird, für jede angefangene Seite	15,00
1.3	A	Bei Herstellung von Fotokopien schwarz-weiss für jede Seite bis zum Format DIN A 4	0,50
1.3	B	Bei Herstellung von Fotokopien schwarz-weiss für jede Seite ab Format DIN A 3	1,00
1.4	A	Bei Herstellung von Fotokopien farbig für jede Seite bis zum Format DIN A 4	1,00
1.4	B	Bei Herstellung von Fotokopien farbig für jede Seite ab Format DIN A 3	2,00
2.		Für schriftliche Auskünfte , soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	12,00
3.		Für schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung für jede angefangene Seite	2,00
4.		Beglaubigungen	
4.1		Von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
4.2		Von Abschriften, Auszügen, Fotokopien, Zeichnungen, Plänen für jede Seite	3,00
5.		Abgabe von ortsrechtlichen Vorschriften je angefangene Seite	0,50
6.		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigungen , soweit auf die Erteilung kein Rechtsanspruch besteht und nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	20,00
7.		Abgabe von Erklärungen	
7.1		Für die Erteilung von Vorrangenehmigungen, Löschungsbewilligungen	15,00
7.2		Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	15,00
7.3		Für die Erteilung einer Zweitausfertigung vorstehender Erklärungen	7,50
8.		Zweitausfertigungen von Fischereischein	5,00
9.		Zweitausfertigungen von Impfschein	5,00

10.		Ersatzausfertigungen von Lohnsteuerkarten	5,00
11.		Ausfertigung einer Meldebescheinigung	
11.1		Original	3,00
11.2		Mehrausfertigung pro Stück	1,50
12.		Ausstellungsbescheinigungen von Fundsachen	2,50
13.		Zweitausfertigung einer Kassenquittung	1,50
14.		Zweitausfertigung von Schulabgangs- bzw. Schulabschlusszeugnissen	3,00
15.		Auskünfte nach dem Landesdatenschutzgesetz	5,00
16.		Feststellungen aus Konten und Akten	
16.1		Grundsätzlich je angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	10,00
16.2		Bereitstellung von Bauakten zur Einsichtnahme und zum Anfertigen von Zeichnungen oder Fotokopien	
16.2	A	1 Aktenordner	10,00
16.2	B	2 – 3 Aktenordner	20,00
16.2	C	4 – 5 Aktenordner	30,00
16.2	D	6 – 7 Aktenordner	40,00
16.2	E	über 7 Aktenordner	50,00
16.3		Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und archivarische Hilfsmittel erfordern, für jede halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	15,00
16.4		Archivaliensendungen (in der Regel bis zu 3 Archivalieneinheiten und im Umfang von einem Archivkarton) für jede Sendung zuzüglich der entstehenden Verpackungs- und Portokosten	6,00
17.		Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten , die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Friedhöfen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
17.1		Je angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	9,00
17.2		Mindestens jedoch	18,00
18.		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten , und zwar	
18.1		Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	18,00
18.2		Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	18,00
18.3		Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	12,00
19.		Auszüge aus Bebauungsplänen - Planausdrucke	
19.1		DIN A 4	5,00
19.2		DIN A 3	8,00
19.3		DIN A 2	10,00
19.4		DIN A 1	12,50
19.5		DIN A 0	17,00
20.		Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen Für jedes bedruckte oder vervielfältigte Blatt in der Größe DIN A 4 pro Blatt	
20.1	A	bis zu 20 Stück	0,30
	B	bis zu 40 Stück	0,28
	C	bis zu 60 Stück	0,26
	D	bis zu 80 Stück	0,24
	E	über 80 Stück	0,22

20.2		Für jede Fotokopie	
	A	über DIN A 3 bis zu DIN A 2	1,70
	B	über DIN A 2 bis zu DIN A 1	2,40
	C	über DIN A 1 bis zu DIN A 0	4,20
21.		Erteilung eines Straßenhöhenscheines	
21.	A	für zwei Höhen	7,50
21.	B	für jede weitere Höhe	5,00
22.		Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	20,00